Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 641

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

- Nr. 317, 566, 623 der Drucksachen -

Der Bundestag wolle beschließen:

1) Zu Artikel I Ziffer 3:

In § 3 ist folgende neue Ziffer 14 einzufügen:

„14. Zuwendungen der Arbeitgeber an Arbeitnehmer, die anläßlich des Weihnachtsfestes in der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres gegeben werden, sofern diese Zuwendungen den Betrag von DM 300 nicht überschreiten."

Die bisherige Ziffer 14 wird Ziffer 15.

2) Zu Artikel I Ziffer 11:

§ 10a wird gestrichen.

3) Zu Artikel I Ziffer 15:

§ 32 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einkommensteuer wird vom Einkommen (§ 2) nach Abzug der Freibeträge (Absatz 2) und der Sonderausgaben berechnet.

(2) Als Freibeträge werden abgezogen:

1. DM 1500 für den Steuerpflichtigen,
2. Weitere DM 1000 für diejenigen Steuerpflichtigen,
   a) die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mehr als 4 Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren,
   b) die mindestens 4 Monate vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes als Unverheiratete das 60. Lebensjahr oder als Verwitwete das 50. Lebensjahr vollendet haben,
   c) denen Kinderermäßigung (Ziffer 3) zusteht.

Druck: Buchdruckerei H. Raaf, Bonn, Bornheimer Straße 37
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

3. Weitere DM 1000 jährlich für jedes Kind, das im Veranlagungszeitraum mindestens 4 Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Der gleiche Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens 4 Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.

(3) Kinder im Sinne der Ziffer 3 sind:

a) eheliche Kinder
b) eheliche Stiefkinder
c) für ehelich erklärte Kinder
d) Adoptivkinder
e) uneheliche Kinder (im Verhältnis zur leiblichen Mutter)
f) Pflegekinder.

(4) Für Einkommen über DM 6000 jährlich wird eine Zusatzsteuer erhoben. Sie wird vom Einkommen ohne Abzug der Sonderausgaben und Freibeträge berechnet.

(5) Einkommensteuer und Zusatzsteuer bemessen sich nach der Anlage zu diesem Gesetz.

4) Zu Artikel I Ziffer 16:
§ 32a wird gestrichen.

5) Zu Artikel I Ziffer 18:
In § 33a Absatz 1 nach den Worten „Politisch Verfolgten" ist einzufügen:

„Personen, die nach dem 1. Januar 1949 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer)."

6) Zu Artikel I Ziffer 19:
In § 34a Absatz 1 werden die Worte:

„mindestens jedoch über 48 Stunden in der Woche hinaus"

gestrichen.

7) In Artikel I des Gesetzentwurfes folgende Ziffer 26 einzufügen:

Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„Für die veranlagte Einkommensteuer sind bei jedem Finanzamt Listen zu führen, aus welchen ersichtlich ist: Name und Wohnung der Steuerpflichtigen, das für das Jahr erklärte und das veranlagte Einkommen.

Diese Listen sind zur Einsicht für jedermann öffentlich zugänglich zu machen."

Bonn, den 28. Februar 1950

Ollenhauer und Fraktion